



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 ANGEBOTE

Unsere Offerten gelten für umgehende Zusage, sofern sie nicht ausdrücklich als länger verbindlich bezeichnet werden.

2 PREISE

Die Preise verstehen sich aufgrund der zur Zeit des Angebotes in Kraft stehenden Tarife und Frachtsätze, sowie der gegenwärtigen Währungs-, Zoll- und Transportverhältnisse. Treten bis zum Tage der Lieferung Änderungen ein, behalten wir uns Preisberichtigungen vor

3 LIEFERFRISTEN

Die in unseren Offerten und Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine sind als annähernd und unverbindlich zu betrachten. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitseinstellungen oder Betriebsstörungen entbinden uns von der Einhaltung der genannten Termine. Schadenersatzansprüche sowie Streichungen von Bestellungen aus Anlass etwaiger Lieferzeitüberschreitungen sind ausgeschlossen.

4 LIEFERUNG

Das Material reist in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Fehlt nach der Fertigstellung des Materials die Versandverfügung seitens des Bestellers, so wird dasselbe für Rechnung und Gefahr des Bestellers eingelagert und innert derselben Frist zur Zahlung fällig, wie wenn das Material versandt worden wäre. Für Warenlieferungen direkt ab Werk gelten primär die einschlägigen Verkaufs und Lieferbedingungen der Herstellerwerke. U.a. regeln diese Vorschriften die Abnahme, die Prüfungsarten, die Verwiegung, den Versand, die zulässigen Abweichungen von der Vertragsmenge sowie die Ersatzleistungen bei anerkannter Fehllieferung.

5 MÄNGEL

Reklamationen betreffend die Beschaffenheit der gelieferten Waren müssen spätestens innert 14 Tagen nach Eintreffen der Sendung unterbreitet werden. Mängelrüge in Bezug auf versteckte Material- und/ oder Fabrikationsfehler kann nur innerhalb 3 Monaten nach Lieferung entgegen genommen werden. Anerkannte Mängel werden, je nach den Bestimmungen der Herstellerwerke, durch Materialersatz oder Erlass des verrechneten Preises behoben. Alle andern Ansprüche, einschliesslich Schadenersatzansprüche, werden abgelehnt. Eine Garantie, dass die Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, übernehmen wir nicht.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern in unseren Fakturen keine andere Regelung vermerkt ist, gilt Sirmach als Erfüllungsort für die Zahlung. Bei verspäteter Zahlung erheben wir Verzugszins zum Satz der Grossbanken unseres Landes.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum ihres Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Ware im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes weiter verarbeiten und veräussern.
Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware geht das Eigentum des Verkäufers nicht unter, er erwirbt Miteigentum an der neuen Sache bis zum Rechnungswert seiner Vorbehaltsware. Der Käufer tritt hiermit seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

8 ABWEICHENDE BESTIMMUNGEN

Einkaufsbedingungen des Käufers, die von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie unseren Auftragsbestätigungen abweichen, wird hier ausdrücklich wieder-sprochen.

9 GERICHTSSTAND

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Bei allfälligen rechtlichen Streitigkeiten im Rahmen des Vollzuges des Vertrages ist der "Gerichtsstand FRAUENFELD", doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Vertragspartners geltend zu machen.